



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Management in Nonprofit-Organisations**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.12.2023,
genehmigt vom Präsidium am 11.01.2024, veröffentlicht am 17.01.2024 mit Wirkung zum 01.09.2024*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den internationalen Masterstudiengang Management in Nonprofit-Organisations beträgt einschließlich aller Prüfungen 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Die Modulprüfungen sind in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.).

§ 3

Wechsel des Schwerpunktes

- (1) ¹In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf den gewählten Schwerpunkt fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Schwerpunktes.

§ 4

Studienabschlussarbeit (Master Thesis)

¹Zur Bearbeitung der Studienabschlussarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. ²Abweichend von § 14 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück müssen nicht alle Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden sein. ³Die Zulassung zur Studienabschlussarbeit ist innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich zu beantragen. ⁴In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienabschlussarbeit vier Monate.

§ 5 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zu Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 05.07.2017 tritt für Management in Nonprofit-Organisationen nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.